Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie in den bayerischen Flussgebietsanteilen von Donau und Rhein

Ergebnis der Anhörung vom 22.12.2018 bis 22.06.2019 zum Dokument "Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit (ZAP)" – Liste der eingegangenen Einzelaussagen mit zugehörigen Antworten

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
1	01	In die Maßnahmenumsetzung sind konkrete Teilmaßnahmen mit Beschreibung, Ortsangabe, Umsetzungszeitraum und Angaben zum Umsetzungsfortschritt aufzunehmen und über die Datenbank Gewässerbewirtschaftung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen	Im Internet-Kartendienst "UmweltAtlas Bayern" (siehe unter www.umweltatlas.bayern.de) können im Themenbereich Gewässerbewirtschaftung und dort unter Fließgewässer/Seen – Hydromorphologie, Gewässerschutz – Abwasser, Gewässerschutz – Landwirtschaft jeweils unter dem Unterpunkt "Maßnahmenumsetzung" Informationen zu abgeschlossenen, in Umsetzung befindlichen und geplanten Einzelmaßnahmen und deren Verortung abgerufen werden.
	02	Insbesondere sind auch für den Bereich Landwirtschaft konkrete Angaben über die umgesetzten Maßnahmen zu veröffentlichen. Eine Angabe darüber, dass auf einem km 20 bis über 40 % nach dem KULAP geförderte gewässerschonende Landbewirtschaftungsmaßnahmen durchgeführt wurden, gibt keine Rückschlüsse darauf, wie sich die Belastungen im Gewässer verändert haben.	Siehe Antwort zu ID 1, Nr. 01; Änderungen im Gewässerzustand sind (entsprechend der turnusgemäßen Aktualisierungen) ebenfalls dem UmweltAtlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de) im Themenbereich Gewässerbewirtschaftung unter Fließgewässer/Seen/Grundwasser – Wasserkörper jeweils unter dem Unterpunkt "Zustand" zu entnehmen.
	03	Der Verweis auf den 2. Bewirtschaftungszeitraum kann entfallen, da die Umsetzung der Maßnahmen eine permanente Aufgabe ist. Zur Umsetzung der Maßnahmen sollte in einem 2-jährlichen Turnus jeweils ein Umsetzungsbericht erstellt werden.	Die Berichtspflichten im Rahmen der WRRL-Umsetzung sind in Art. 15 WRRL definiert. Unter Absatz 3 wird dabei festgelegt, dass ein Zwischenbericht über die Fortschritte bei der Maßnahmenumsetzung innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung jedes Bewirtschaftungsplans zu erstellen ist.
	04	Die Daten der Messstellen sind der Öffentlichkeit vollständig über die Datenbank Gewässerbewirtschaftung zeitnah zur Verfügung zu stellen.	Die bewertungsrelevanten Daten zu den Messstellen werden im UmweltAtlas Bayern ( <a href="www.umweltatlas.bayern.de">www.umweltatlas.bayern.de</a> ) im Themenbereich Gewässerbewirtschaftung dokumentiert. Dort sind bereits die Daten für den Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021 zu finden. Die Daten für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 werden in Anschluss an die Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und der dazugehörigen Maßnahmenprogramme auch im Umweltatlas Bayern bereitgestellt. Darüber hinaus können Daten der wasserwirtschaftlichen Messstellen auf der Startseite des Internetauftritts des LfU unter Umweltdaten → Wasser → Gewässerkundlicher Dienst abgerufen werden ( <a href="https://www.gkd.bayern.de/">https://www.gkd.bayern.de/</a> )

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
1	05	Für die Arbeitsschritte C und D sollte auf örtlicher Ebene (höchstens Landkreisebene) ein Wasserforum durchgeführt werden. Zeitlich sollte das Wasserforum im Herbst 2019 durchgeführt werden, damit die Ergebnisse noch in die Zusammenstellung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung einfließen können. Nur durch eine Einbindung der Beteiligten auf örtlicher Ebene kann ein stärkeres Interesse der Bevölkerung für den Schutz der Gewässer erreicht werden.	Die Beteiligung auf der örtlichen Ebene erfolgt durch die Regierungen und Wasserwirtschaftsämter entsprechend der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. In Bezug auf die konkrete Maßnahmenplanung verweisen wir vor allem auf den Beteiligungsprozess auf lokaler Ebene im Rahmen der Aufstellung von Umsetzungskonzepten.
	06	Arbeitsschritt F Aktualisierung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme 2015: Auch hier sollte auf lokaler Ebene ein Wasserforum spätestens im Sommer 2020 stattfinden. Die Maßnahmenplanung muss konkretisiert werden. Die einzelnen Maßnahmen müssen in der Wirkung, im Umfang und im Zeitablauf nachprüfbar sein.	Siehe Antwort zu ID1, lfd. Nr. 05. Zusätzlich wurde im Jahr 2020 auch eine Beteiligungsmöglichkeit bei der Planung hydromorphologischer Maßnahmen im Internet angeboten (sog. vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung).
	07	Veröffentlichung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm: Nach der Veröffentlichung sollte ein weiteres örtliches Wasserforum stattfinden. Hier sollte konkret erläutert werden, warum Vorschläge aufgenommen/nicht aufgenommen wurden und wie der Ablauf zu den Maßnahmenprogrammen ist. Im Rahmen der Umsetzungsberichte sollten ebenfalls örtliche Wasserforen stattfinden.	Siehe Antwort zu ID1, lfd. Nr. 5; darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm um einen fachlichen Rahmenplan handelt, dem weitere Detailplanungsschritte (z. B. im Rahmen der Aufstellung der Umsetzungskonzepte) folgen.  Die Anregung nehmen wir darüber hinaus zum Anlass, den Informations- und Beteiligungsprozess erneut zu überprüfen und im Rahmen des Möglichen weiter zu verbessern.
	08	Für eine richtliniengerechte Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind auch folgende organisatorische Änderungen zwingend notwendig:  1. Ausreichende personelle Besetzung der mit der Umsetzung betrauten Ämter (insbesondere Landwirtschaftsämter, Wasserwirtschaftsämter, Landratsämter).	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln im staatlichen Bereich ist begrenzt und steht in Konkurrenz zu anderen gesellschaftlichen Herausforderungen. Daher müssen die vorhandenen Mittel wirtschaftlich, angemessen und effektiv eingesetzt werden und daneben auch andere Bereiche der Wasserwirtschaft, wie z.B. der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser, adäquat berücksichtigt werden.

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
1	09	Für eine richtliniengerechte Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind auch folgende organisatorische Änderungen zwingend notwendig:	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
		2. Federführung und Gesamtverantwortung der Wasserwirtschaftsverwaltung für alle Aufgaben nach der Wasserrahmenrichtlinie	Hinweis: Gemäß Art 63 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz "unter Mitwirkung der nachgeordneten Fachbehörden" zuständig für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. "Soweit dabei die Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlich- oder fischereilich genutzter Flächen betroffen ist, sind die jeweils zuständigen Fachbehörden zu beteiligen.".
	10	<ul> <li>Für eine richtliniengerechte Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind auch folgende organisatorische Änderungen zwingend notwendig:</li> <li>3. Der Umweltatlas Gewässerbewirtschaftung wird aktualisiert und mit mindestens folgenden Inhalten nachgerüstet: <ul> <li>Konkrete Daten zu den Umsetzungsmaßnahmen im Bereich Wasserwirtschaft und Landwirtschaft</li> <li>Übernahme der Daten zu Biotopen, zur Geologie, aus iBalis (Nitrat- und Erosionsgefährdung) sowie der Wasserwirtschaft (Überschwemmungsgefährdete Gebiete, Gewässerordnung usw.)</li> <li>Daten aus den Messstellenprogrammen</li> <li>Daten aus Sondererhebungen wie z.B. Mikroplastik oder Arzneimittel/ hormonaktive Substanzen</li> <li>Daten zu Wasserentnahmen, Kühlwassereinleitungen und Schwall- und Sunkbetrieb an Wasserkraftanlagen</li> </ul> </li> </ul>	Der Bereich Gewässerbewirtschaftung im UmweltAtlas Bayern wird zur Bereitstellung der Informationen, die bei der Bewirtschaftungsplanung von wesentlicher Bedeutung sind und zur begleitenden Unterstützung der Öffentlichkeitsbeteiligung genutzt. Es ist ein Instrument, welches stetig weiterentwickelt und mit neuen Inhalten versehen wird. Die Herausforderung dabei ist, das umfangreiche Kartenmaterial und die mannigfaltigen Sachinformationen zu den Fachthemen in noch nachvollziehbarer und anschaulicher Art anzubieten.  In diesem Kontext werden die eingegangenen Hinweise in Bezug auf mögliche und sinnvolle Erweiterungen geprüft und umgesetzt, um den Bereich Gewässerbewirtschaftung im Umweltatlas Bayern für die Öffentlichkeit noch attraktiver zu machen.
	11	Das Ausmaß der Belastung an gängigen Pestiziden wie Glyphosat und durch Biozide ist umfassend zu ermitteln. Dies schließt auch die Erhebung von Belastungsspitzen und der wesentlichen Eintragsquellen ein.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Das Monitoring erfolgt gemäß den Vorgaben in der Grundwasserverordnung sowie Oberflächengewässerverordnung. Dabei wird bei Bedarf auch von der Möglichkeit zu Untersuchungen für Ermittlungszwecke Gebrauch gemacht. Eine Auswertung und Bewertung der Monitoringergebnisse erfolgt im Rahmen dieser Ermittlungen und der Bewirtschaftungsplanung.

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
1	12	Die Problematik der Kolmation ist systematisch zu erfassen und ihre Ursachen – wie insbesondere die übermäßigen Einträge an Feinsedimenten – sind an zugehen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Die Thematik der Kolmation wird in der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung berücksichtigt.
	13	Kleingewässer unter 10 km² Einzugsgebietsgröße sind bei der Bestandsaufnahme mit zu berücksichtigen. Ohne die Berücksichtigung dieser Gewässer wird ein Großteil des Einzugsgebietes z .B. an der Vils ausgeblendet.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Die Anforderungen an die Bestandsaufnahme ergeben sich aus dem Anhang II der WRRL, wobei auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer 10 km² Bezug genommen wird. Die Bestandsaufnahme ist gemäß Art. 5 WRRL alle 6 Jahre zu aktualisieren. Kleingewässer, für die die Bewirtschaftungsziele gleichermaßen gelten, werden im Vollzug der Wassergesetze und Naturschutzgesetze berücksichtigt.
2	01	Neben der formalen Anhörung der interessierten Öffentlichkeit, wie sie im Anhörungsdokument dargestellt ist, muss deutlich mehr als bisher in der Fläche in die Aufklärung und aktive Einbindung der interessierten Öffentlichkeit und von relevanten Akteuren investiert werden. Dies muss auch im Anhörungsdokument deutlich zum Ausdruck kommen.  Insbesondere die Arbeitsschritte C (Aktualisierung der Bestandsaufnahme) und D (Zusammenstellung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung) sollten möglichst rasch auf örtlicher Ebene (höchstens Landkreisebene) im Rahmen eines Wasserforums diskutiert werden können. Zeitlich sollten diese lokalen Wasserforen im Herbst 2019 durchgeführt werden, damit die Ergebnisse noch in die Zusammenstellung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung einfließen können. Nur durch eine Einbindung der Beteiligten auf örtlicher Ebene kann ein stärkeres Interesse der Bevölkerung erreicht werden.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 05
	02	Für den Arbeitsschritt F (Aktualisierung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme 2015) sollte ein entsprechendes Wasserforum auf lokaler Ebene spätestens im Sommer 2020 stattfinden. Die Maßnahmenplanung muss konkretisiert werden. Die einzelnen Maßnahmen müssen in der Wirkung, im Umfang und im Zeitablauf nachprüfbar sein (s.u.).	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 06
	03	Für den Arbeitsschritt G (Erstellung und Abstimmung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms) bzw. für die Veröffentlichung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sollten ebenfalls weitere örtliche Wasserforum stattfinden. Hier sollte konkret erläutert werden, warum Vorschläge aufgenommen / nicht aufgenommen wurden und wie der Ablauf zu den Maßnahmenprogrammen ist. Im Rahmen der Umsetzungsberichte sollten ebenfalls örtliche Wasserforen stattfinden.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 07

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
2	04	Durch folgende Mitwirkungsangebote "vor der Haustür" und nicht allein auf Landes- oder Flussgebietsebene kann und sollte die Akzeptanz für den Gewässerschutz gesteigert werden: Einrichtung örtlicher Beteiligungsgremien: Als Minimum muss die explizite Aussage in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden, bis spätestens zum Jahr 2020 vorgezogene Runde Tische oder ähnliche Beteiligungsgremien in allen lokalen Teileinzugsgebieten bzw. in allen kreisfreien Städten und (Land-)Kreisen einzurichten. Sie sollten professionell vorbereitet und moderiert sein, zugleich noch proaktiver angekündigt werden, zu ehrenamtsfreundlichen Terminen stattfinden und Wasserkörperbezogene Maßnahmen auch zur Landwirtschaft behandeln.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nrn. 05 und 07
	05	Durch folgende Mitwirkungsangebote "vor der Haustür" und nicht allein auf Landes- oder Flussgebietsebene kann und sollte die Akzeptanz für den Gewässerschutz gesteigert werden: Förderung von Wassernetzen bzw. Fluss-Allianzen: Die WRRL-Umsetzung lebt vom Austausch, der Vernetzung und der fortlaufenden Qualifizierung aller Gewässer- Interessierten. Ein Positivbeispiel für die Akzeptanzfindung und Förderung des Gewässerengagements vor Ort stellen regional organisierte Wassernetze dar, die von haupt- und ehrenamtlichen Gewässer-Aktiven der Zivilgesellschaft geschultert werden, den Dialog zu Nutzern und weiteren Akteuren aufbauen und dazu beitragen, dass ehrenamtlich Engagierte sich mit ihren Erfahrungen konstruktiv in die komplexen Planungsprozesse einbringen können. Der BN hält es im Sinne von Artikel 14 WRRL für essentiell, dass die zuständigen Flussgebietsbehörden das Engagement für Wassernetze in den einzelnen Flussgebieten bzw. Bundesländern fördern. In Bayern findet diese Vernetzung bisher nur für einzelne Gewässer und rein ehrenamtlich bzw. von den NGOs getragen im Rahmen von Fluss-Allianzen statt.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nrn. 05 und 07.
	06	Durch folgende Mitwirkungsangebote "vor der Haustür" und nicht allein auf Landes- oder Flussgebietsebene kann und sollte die Akzeptanz für den Gewässerschutz gesteigert werden: Aktionstage: Um die allgemeine Öffentlichkeit und Nutzer für die Ziele und Maßnahmen der WRRL zu sensibilisieren, braucht es flankierend regelmäßig wiederkehrende, sichtbare und Zielgruppenspezifische Aktionstage zum Gewässerschutz, die orts- wie akteursübergreifend abgestimmt sind und u.a. öffentlichkeitswirksame Gewässerschauen umfassen können. Entsprechende flussgebietsweite Aktionstage sind ebenfalls im Zeitplan aufzunehmen.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nrn. 05 und 07.

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
2	07	Durch folgende Mitwirkungsangebote "vor der Haustür" und nicht allein auf Landes- oder Flussgebietsebene kann und sollte die Akzeptanz für den Gewässerschutz gesteigert werden: Aussagekräftige Berichte: Um die Umsetzung besser nachvollziehen zu können, sind die Berichte transparenter zu verfassen. Wir regen an, dass die einzelnen Bundesländer – ähnlich wie bereits in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein erfolgt – ihre Zwischenbilanzen vorlegen und hierfür ein konkretes Datum nennen. In den Berichten ist u.a. gesondert und detaillierter darzustellen, bei wie viel % der Wasserkörper und der geplanten Maßnahmen die Arbeiten schon abgeschlossen sind (entsprechende Angaben fehlen in der Zwischenbilanz der LAWA). Wichtig wäre zudem, den Sachstand für einzelne Wasserkörper bzw. Gemeinden zu erhalten.	Die Bewirtschaftungspläne haben wegen der großräumigen Betrachtung (Wasserkörper ist die kleinste Planungseinheit) einen hohen Aggregierungsgrad und zeigen daher bewusst den Überblick und konzentrieren sich auf die strategischen Ansätze und Überlegungen, die in einem Flussgebiet entschieden werden müssen.  Die Zwischenbilanz zur Umsetzung der Maßnahmen im zweiten Bewirtschaftungszeitraum erfolgte im März 2019 – bundesweit abgestimmt – im Rahmen eines Berichts der LAWA (https://www.wasserblick.net/servlet/is/182310).  Die nächste Bilanzierung zur Maßnahmenumsetzung erfolgt am Ende des noch laufenden zweiten Bewirtschaftungszeitraums Ende 2021 und wird in den Bewirtschaftungsplänen (Kapitel 7 und 14) veröffentlicht.  Der Sachstand zu einzelnen Wasserkörpern und Gemeinden ist dem UmweltAtlas Bayern im Internet zu entnehmen.
	08	Das Ausmaß der Belastung an gängigen Pestiziden wie Glyphosat und durch Biozide ist umfassend zu ermitteln. Dies schließt auch die Erhebung von Belastungsspitzen und der wesentlichen Eintragsquellen ein.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 11
	09	Die Problematik der Kolmation ist systematisch zu erfassen und ihre Ursachen – wie insbesondere die übermäßigen Einträge an Feinsedimenten – sind anzugehen. Auch hierfür sind die Verunreinigungen in wasserabhängigen Schutzgebieten und Kleingewässern unter 10 km² Einzugsgebietsgröße mit zu berücksichtigen. Letztere machen mind. 70% des Gewässernetzes in Deutschland aus und nehmen Einfluss auf die Qualität der größeren Gewässer.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 12, 13
	10	Die (Nicht-)Wirkung der bisher in Bayern weitgehend auf Freiwilligkeit beruhenden Maßnahmen in der Landwirtschaft ist uneingeschränkt darzustellen und daraus abgeleitet für den nächsten Umsetzungszyklus wirksamere Maßnahmen zu ergreifen.	Die Ergebnisse des Gewässermonitoring bzw. der Zustandsbewertungen sowie die aus fachlicher Sicht zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen sind wasserkörperscharf den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die im UmweltAtlas Bayern abrufbaren Informationen verwiesen.
	11	Hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität in Grundwasserlebensräumen sind ebenfalls sichtbare Anstrengungen zu unternehmen, um Schadstoffe und thermische Belastungen von ihnen fernzuhalten. Um diese gesonderten Problemstellungen zeitnah anzugehen und erste (Umsetzungs-) Erfahrungen zu sammeln, regen wir pilotartige Detailbewirtschaftungsplanungen an.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Gemäß WRRL werden der chemische Zustand sowie der mengenmäßige Zustand des Grundwassers bewertet, nicht die Biodiversität in Grundwasserlebensräumen.

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
2	12	Den grundwasserabhängigen Ökosystemen und den hohen Synergien mit der Umsetzung von Zielen der Biodiversitätsstrategie und von Natura 2000 ist größeres Gewicht sowohl bei der Erfassung des Zustandes als auch bei der Maßnahmenplanung beizumessen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Im Rahmen der Erstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2016-2021 wurden bereits die Erhaltungsziele wasserabhängiger Natura 2000-Gebiete berücksichtigt und im Ergebnis entsprechende Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen und gekennzeichnet als "Synergien mit NATURA 2000" oder "ausschließlich wg. Natura 2000". Dieser Prozess wird auch für die anstehende Aktualisierung durchgeführt. Für die aktuelle Betrachtung liegt zudem eine höhere Anzahl fertiggestellter Natura-2000-Managmentpläne vor.  Die Methodik zur Beurteilung grundwasserabhängiger Landökosysteme (gwa Lös) und grundwasserverbundener aquatischer Ökosysteme (GVAÖ) wurde weiter entwickelt und fand im Rahmen der Bestandsaufnahme 2019 sowie der Maßnahmenplanung Anwendung.
	13	Kleingewässer unter 10 km² Einzugsgebietsgröße sind bei der Bestandsaufnahme mit zu berücksichtigen. Ohne die Berücksichtigung dieser Gewässer wird ein Großteil des Einzugsgebietes vieler Fließgewässer ausgeblendet.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 13
	14	Es ist darzustellen, welche Maßnahmen hohe Synergien für eine naturverträgliche Anpassung an den Klimawandel aufweisen, bzw. welche Maßnahmen am Gewässer sogar einen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgase leisten.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Die Maßnahmenplanung zur Erreichung der Umweltziele nach WRRL orientiert sich in Bayern an dem bundesweit abgestimmten, standardisierten Maßnahmenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), der im Hinblick auf die Berücksichtigung des Klimawandels weiter fortgeschrieben wurde. Im Rahmen eines sogenannten Klimachecks wurde bereits für den ersten Bewirtschaftungsplan die Anpassungsfähigkeit der Maßnahmen gegenüber den Auswirkungen klimatischer Veränderungen untersucht.
	15	In die Maßnahmenumsetzung sind konkrete Teilmaßnahmen mit Beschreibung, Ortsangabe, Umsetzungszeitraum und Angaben zum Umsetzungsfortschritt aufzunehmen und über die Datenbank Gewässerbewirtschaftung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 01
	16	Insbesondere sind auch für den Bereich Landwirtschaft konkrete Angaben über die umgesetzten Maßnahmen zu veröffentlichen. Eine Angabe darüber, dass auf einem km² 0 bis über 40 % nach dem KULAP geförderte gewässerschonende Landbewirtschaftungsmaßnahmen durchgeführt wurden, gibt keine Rückschlüsse darauf, wie sich die Belastungen im Gewässer verändert haben.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 02

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
2	17	Der Verweis auf den 2. Bewirtschaftungszeitraum kann entfallen, da die Umsetzung der Maßnahmen eine permanente Aufgabe ist. Zur Umsetzung der Maßnahmen sollte in einem 2-jährlichen Turnus jeweils ein Umsetzungsbericht erstellt werden.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 03
	18	Die Daten der Messstellen sind der Öffentlichkeit vollständig über die Datenbank Gewässerbewirtschaftung zeitnah zur Verfügung zu stellen.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 04
	19	Ausreichende personelle Besetzung der mit der Umsetzung betrauten Ämter.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 08
	20	Administrative Vereinbarungen, rechtliche Klärungen und problem- wie sektorbezogene Detailplanungen sollen noch konsequenter genutzt werden, um die Integration des Gewässerschutzes in die Landwirtschaft, Raumordnung, Energiegepolitik und in weitere relevante Verursacherbereiche wirksamer voranzubringen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Eine Integration des Gewässerschutzes bzw. der Gewässerbewirtschaftung in andere Politikfelder wurde bereits in der Vergangenheit verfolgt und wird zukünftig noch in intensiverem Maße angestrebt.
	21	Um vorrangig die Synergien zwischen WRRL, Hochwasserrisikomanagement und Biodiversität zu unterstützen, sind hierzu integrierte örtliche Planungen vorzusehen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Synergien der WRRL mit HWRM-RL, MSRL sowie FFH- und Vogelschutz-RL werden in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen behandelt. Weitere Synergien werden im Rahmen der lokalen Maßnahmenplanungen abgestimmt und berücksichtigt.
	22	Für die Finanzierung sind die Wassergebührenpolitik und das Sanktionsregime so anzupassen, dass die wesentlichen Verursacher der Gewässerbelastungen die Kosten angemessen mittragen. Die bisherigen Defizite, wie sie auch in der BUND -Studie (Vgl. BUND-Studie zum Wasserentnahmeentgelt: <a href="https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_wasserentnahmeentgelt_studie.pdf">https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_wasserentnahmeentgelt_studie.pdf</a> ) und der aktuellen Fall-Untersuchung des UfZ (Vgl. Reese et al. (2018): Wasserrahmenrichtlinie – Wege aus der Umsetzungskrise. Rechtliche, organisatorische und fiskalische Wege zu einer richtlinienkonformen Gewässerentwicklung am Beispiel Niedersachsens. Baden-Baden. Normos Verlag) aufgezeigt sind, sind bis spätestens 2020 anzugehen. Zugleich ist die Förderpolitik auf (nachweisbar) gewässerverträgliche Lösungen umzustellen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Zu Wassergebühren und Förderung sind Aussagen in den Bewirtschaftungsplänen enthalten; diese werden fortgeschrieben.

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
2	23	Verbesserung der öffentlich zugänglichen Daten: Der Umweltatlas Gewässerbewirtschaftung in Bayern wird aktualisiert und mit mindestens folgenden Inhalten nachgerüstet:  • Konkrete Daten zu den Umsetzungsmaßnahmen im Bereich Wasserwirtschaft und Landwirtschaft;  • Übernahme der Daten zu Biotopen, zur Geologie, aus iBalis (Nitrat- und Erosionsgefährdung) sowie  • der Wasserwirtschaft (Überschwemmungsgefährdete Gebiete, Gewässerordnung usw.);  • Daten aus den Messstellenprogrammen;  • Daten aus Sondererhebungen wie z.B. Mikroplastik oder Arzneimittel / hormonaktive Substanzen;  • Daten zu Wasserentnahmen, Kühlwassereinleitungen und Schwall- und Sunkbetrieb an Wasserkraftanlagen.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 10
	24	Angesichts der europäischen Verpflichtung zum Biotopverbund und angesichts des enormen Artensterbens überall in der Landschaft, besonders aber auch bei Gewässern und Feuchtgebieten, in Flusstälern und Einzugsgebieten, angesichts der massiven Kolmation in sehr vielen Gewässern sollten Biodiversität und Biotopverbund mit dem Handlungsauftrag Revitalisierung, Renaturierung und Rückbau von Verbauungen zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung sowie zum Schwerpunkt der Umsetzung im nächsten Zyklus gehören.  An allen Gewässern sind breite Biodiversitäts- und Biotopverbunds-Korridore einzurichten, Verbauungen, die die natürliche Reproduktion von Gewässerlebewesen beeinträchtigen, sind zurückzubauen. Wir brauchen für alle Bearbeitungsgebiete eine Biodiversitätsstrategie.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Für die bayerischen Anteile an den Flussgebieten wurden die folgenden wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung identifiziert:  1. Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt der Oberflächengewässer  2. Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen in Oberflächengewässer und das Grundwasser  3. Auswirkungen des Bergbaus auf Oberflächengewässer und das Grundwasser  4. Klimawandel und Klimawandelanpassung  Die aufgeführten fachlichen Punkte sind insbesondere im ersten Handlungsfeld der hydromorphologischen Belastungen verortet. Fragen der Biodiversität und des Biotopverbundes werden zusätzlich durch die Übersetzung und Aufnahme von Maßnahmen aus den Natura 2000-Managementplänen in die WRRL Maßnahmenplanung und -umsetzung berücksichtigt.
3	01	Durch folgende Mitwirkungsangebote "vor der Haustür" und nicht allein auf Landes- oder Flussgebietsebene kann und sollte die Akzeptanz für den Gewässerschutz gesteigert werden: Einrichtung örtlicher Beteiligungsgremien: Als Minimum muss die explizite Aussage in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden, bis spätestens zum Jahr 2020 vorgezogene Runde Tische oder ähnliche Beteiligungsgremien in allen lokalen Teileinzugsgebieten bzw. in allen kreisfreien Städten und (Land-)Kreisen einzurichten. Sie sollten professionell vorbereitet und moderiert sein, zugleich noch proaktiver an-gekündigt werden, zu ehrenamtsfreundlichen Terminen stattfinden und Wasserkörperbezogene Maßnahmen auch zur Landwirtschaft behandeln.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 04

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
3	02	Durch folgende Mitwirkungsangebote "vor der Haustür" und nicht allein auf Landes- oder Flussgebietsebene kann und sollte die Akzeptanz für den Gewässerschutz gesteigert werden: Förderung von Wassernetzen bzw. Fluss-Allianzen: Die WRRL-Umsetzung lebt vom Austausch, der Vernetzung und der fortlaufenden Qualifizierung aller Gewässer- Interessierten. Ein Positivbeispiel für die Akzeptanzfindung und Förderung des Gewässerengagements vor Ort stellen regional organisierte Wassernetze dar, die von haupt- und ehrenamtlichen Gewässer-Aktiven der Zivilgesellschaft geschultert werden, den Dialog zu Nutzern und weiteren Akteuren aufbauen und dazu beitragen, dass ehrenamtlich Engagierte sich mit ihren Erfahrungen konstruktiv in die komplexen Planungsprozesse einbringen können. Der BN hält es im Sinne von Artikel 14 WRRL für essentiell, dass die zuständigen Flussgebietsbehörden das Engagement für Wassernetze in den einzelnen Flussgebieten bzw. Bundesländern fördern. In Bayern findet diese Vernetzung bisher nur für einzelne Gewässer und rein ehrenamtlich bzw. von den NGOs getragen im Rahmen von Fluss-Allianzen statt.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 05
	03	Durch folgende Mitwirkungsangebote "vor der Haustür" und nicht allein auf Landes- oder Flussgebietsebene kann und sollte die Akzeptanz für den Gewässerschutz gesteigert werden: Aktionstage: Um die allgemeine Öffentlichkeit und Nutzer für die Ziele und Maßnahmen der WRRL zu sensibilisieren, braucht es flankierend regelmäßig wiederkehrende, sichtbare und Zielgruppenspezifische Aktionstage zum Gewässerschutz, die orts- wie akteursübergreifend abgestimmt sind und u.a. öffentlichkeitswirksame Gewässerschauen umfassen können. Entsprechende flussgebietsweite Aktionstage sind ebenfalls im Zeitplan aufzunehmen.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 06
	04	Durch folgende Mitwirkungsangebote "vor der Haustür" und nicht allein auf Landes- oder Flussgebietsebene kann und sollte die Akzeptanz für den Gewässerschutz gesteigert werden: Aussagekräftige Berichte: Um die Umsetzung besser nachvollziehen zu können, sind die Berichte transparenter zu verfassen. Wir regen an, dass die einzelnen Bundesländer – ähnlich wie bereits in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein erfolgt – ihre Zwischenbilanzen vorlegen und hierfür ein konkretes Datum nennen. In den Berichten ist u.a. gesondert und detaillierter darzustellen, bei wie viel % der Wasserkörper und der geplanten Maßnahmen die Arbeiten schon abgeschlossen sind (entsprechende Angaben fehlen in der Zwischenbilanz der LAWA). Wichtig wäre zudem, den Sachstand für einzelne Wasserkörper bzw. Gemeinden zu erhalten.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 07
	05	Das Ausmaß der Belastung an gängigen Pestiziden wie Glyphosat und durch Biozide ist umfassend zu ermitteln. Dies schließt auch die Erhebung von Belastungsspitzen und der wesentlichen Eintragsquellen ein.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 11
	06	Die Problematik der Kolmation ist systematisch zu erfassen und ihre Ursachen – wie insbesondere die übermäßigen Einträge an Feinsedimenten – sind anzugehen. Auch hierfür sind die Verunreinigungen in wasserabhängigen Schutzgebieten und Kleingewässern unter 10 km² Einzugsgebietsgröße mit zu berücksichtigen. Letztere machen mind. 70% des Gewässernetzes in Deutschland aus und nehmen Einfluss auf die Qualität der größeren Gewässer.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 12, 13

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
3	07	Hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität in Grundwasserlebensräumen sind ebenfalls sichtbare Anstrengungen zu unternehmen, um Schadstoffe und thermische Belastungen von ihnen fernzuhalten. Um diese gesonderten Problemstellungen zeitnah anzugehen und erste (Umsetzungs-) Erfahrungen zu sammeln, regen wir pilotartige Detailbewirtschaftungsplanungen an.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 11
	08	Die zusätzlichen Anstrengungen des Gewässerschutzes bedürfen mehr Personal- und Finanzressourcen in den Wasserbehörden.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 08
	09	Administrative Vereinbarungen, rechtliche Klärungen und problem- wie sektorbezogene Detailplanungen noch konsequenter genutzt werden, um die Integration des Gewässerschutzes in die Landwirtschaft, Raumordnung, Energiegepolitik und in weitere relevante Verursacherbereiche wirksamer voranzubringen.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 20
	10	Um vorrangig die Synergien zwischen WRRL, Hochwasserrisikomanagement und Biodiversität zu unterstützen, sind hierzu integrierte örtliche Planungen vorzusehen.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 21
	11	Für die Finanzierung sind die Wassergebührenpolitik und das Sanktionsregime so anzupassen, dass die wesentlichen Verursacher der Gewässerbelastungen die Kosten angemessen mittragen. Die bisherigen Defizite, wie sie auch in der BUND -Studie (Vgl. BUND-Studie zum Wasserentnahmeentgelt: <a href="https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_wasserentnahmeentgelt_studie.pdf">https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_wasserentnahmeentgelt_studie.pdf</a> ) und der aktuellen Fall-Untersuchung des UfZ (Vgl. Reese et al. (2018): Wasserrahmenrichtlinie – Wege aus der Umsetzungskrise. Rechtliche, organisatorische und fiskalische Wege zu einer richtlinienkonformen Gewässerentwicklung am Beispiel Niedersachsens. Baden-Baden. Normos Verlag) aufgezeigt sind, sind bis spätestens 2020 anzugehen. Zugleich ist die Förderpolitik auf (nachweisbar) gewässerverträgliche Lösungen umzustellen.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 22
4	01	Zur Einführung ist Folgendes anzumerken: Im dritten Absatz sollte im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungszielen auch die Möglichkeit nach Artikel 4 Abs. 5 WRRL erwähnt werden, für bestimmte Wasserkörper weniger strenge Umweltziele festzulegen, wenn sie durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass das Erreichen der allgemeinen Bewirtschaftungsziele in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer ist.	Im Absatz 3 werden generell die Ziele der WRRL definiert. Es wird weder hier noch im weiteren Text auf die einzelnen Ausnahme-Tatbestände der WRRL eingegangen, da dies für die Festlegung des Zeitplans und Arbeitsprogramms zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne sowie der begleitenden Anhörung und Beteiligung der Öffentlichkeit nicht von Relevanz ist. Die entsprechenden Ausnahme-Tatbestände nach WRRL werden in den Bewirtschaftungsplänen thematisiert.
	02	Zur Flussgebietsgemeinschaft Donau ist Folgendes anzumerken: Es fehlt die Information, ob und wenn ja inwiefern sich durch die Aufstellung eines gemeinsamen Bewirtschaftungsplanes möglicherweise Änderungen gegenüber der bisherigen Aufstellung und Umsetzung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für das bayerische Donaugebiet ergeben.	Die wesentlichen Arbeitsschritte zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne sind durch die WRRL vorgegeben und werden sich daher auch beim Erstellen eines gemeinsamen Bewirtschaftungsplans für das deutsche Donaugebiet nicht ändern. Die Umsetzung von Maßnahmen, die in Maßnahmenprogrammen verankert sind, ist ohnedies Aufgabe der zuständigen Stellen in den jeweiligen Bundesländern.

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
4	03	B Monitoring, Aktualisierung der Zustandsbewertung der Wasserkörper Bei der Veröffentlichung der aktualisierten Zustandsbewertung ist darauf zu achten, dass deutlich auf die zugrundeliegende Methodik (Projektion repräsentativer Messstellen auf ganze Grundwasserkörper) verwiesen wird. Insbesondere bei Presseanfragen sollte auch klar kommuniziert werden, dass das Messnetz der WRRL alle Einflüsse auf das Grundwasser abbildet und nicht ausschließlich landwirtschaftlichen Bezug hat. Wegen der hoch komplexen fachlichen und methodischen Hintergründe sollte die Veröffentlichung ein zusammenfassendes Dokument in leichter Sprache enthalten, in dem die wesentlichen Zusammenhänge und Inhalte für den interessierten Bürger verständlich erklärt sind.	Bereits in den Dokumenten zur Gewässerbewirtschaftungsplanung für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016-2021) gab es methodische Erläuterungen zur Zustandsbewertung, die jedoch weiterführend in Hintergrunddokumenten wie dem "Methodenband für die Bestandsaufnahme WRRL in Bayern" und dem Dokument "Vorgehensweise zur Risikoanalyse der Bestandsaufnahme 2013 und Zustandsbeurteilung für den Bewirtschaftungsplan 2016-2021" detaillierter erläutert wurden.  Auch zu den Planungen für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 wird es einen ausführlichen Methodenband geben, in dem sowohl das Vorgehen bei der Bestandsaufnahme und Zustandsbewertung als auch eine Beschreibung der Messnetze enthalten sein werden. Dabei steht das Erfordernis einer möglichst genauen und nachvollziehbaren methodischen Beschreibung der fachlich sehr komplexen Zusammenhänge oft der Nutzung einer leichten Sprache entgegen. Wir versuchen dennoch, die Sachverhalte so nachvollziehbar wie möglich zu beschreiben.
	04	C Aktualisierung der Bestandsaufnahme Bei der Veröffentlichung der aktualisierten Risikoanalyse ist noch mehr darauf zu achten, dass die zugrundeliegende Methodik (u.a. Trendumkehrschwelle 37,5 mg Nitrat) und der Unterschied zur Zustandsbewertung klar kommuniziert werden. In der Vergangenheit wurde mit den Karten der Risikoanalyse medial stark dramatisiert und oft kursierten sachlich falsche Botschaften. Wegen der hoch komplexen fachlichen und methodischen Hintergründe sollte auch hier die Veröffentlichung ein zusammenfassendes Dokument in leichter Sprache enthalten, in dem die wesentlichen Zusammenhänge und Inhalte für den Laien verständlich erklärt sind.	Die Methodik der Risikoabschätzung wird ebenso wie das Vorgehen bei der Zustandsbewertung im neuen Methodenband beschrieben und dokumentiert werden. (siehe auch Antwort zu Frage ID 4, lfd. Nr. 03)
	05	Zu den Maßnahmen zur Einbeziehung und Anhörung der interessierten Öffentlichkeit nehmen wir wie folgt Stellung: Wir anerkennen die Einbeziehung der berührten Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Anhörungen und bitten darum, dass zusätzlich bei der konkreten Planung von Wasserschutzmaßnahmen wie bereits vielfach geschehen die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter weiterhin rechtzeitig und vor Abschluss der Planungen einbezogen und informiert werden. Dabei sollte Information stets verständlich aufbereitet und anhand von Praxisbeispielen verdeutlicht werden. Nur so kann ein erfolgreicher Gewässerschutz mit hoher Akzeptanz bei den Betroffenen erreicht werden. Unsere Kreis- und Bezirksgeschäftsstellen stehen jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung und vermitteln gerne lokale Ansprechpartner aus dem Kreis der Bewirtschafter und Grundeigentümer.	Bei den Planungen für das Maßnahmenprogramm handelt es sich um eine Rahmenplanung ohne konkrete Verortung. Mit einer "vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung" zu den geplanten Maßnahmen im Bereich der Hydromorphologie im Jahr 2020 sollten bereits zu einem frühen Stadium Gewässernutzer, -anlieger und andere Betroffene von den Planungen erfahren und die Möglichkeit erhalten, bereits zu der noch wasserkörperbezogenen Planung Stellung zu beziehen.  Die detaillierte Ausführungsplanung erfolgt in einem nachgelagerten Arbeitsschritt, bei dem auch die betroffenen Anlieger vor Ort einbezogen werden. (siehe auch Antwort auf Frage ID 1, Nr. 05)

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
5	01	So müssen wir konstatieren, dass die interessierte Öffentlichkeit mit den Angaben im Zwischenbericht 2018 nur wenig anfangen kann, wenn nicht qualitative Vorgaben oder Ergebnisse einfließen. Für die Angler unerklärlich bleibt, dass nach fast 20 Jahren WRRL in diesen und anderen Dokumenten nicht einmal der Fischaufstieg und der gesetzlich geforderte und gerichtlich (BVerwG) bestätigte schadlose und verzögerungsfreie Fischabstieg, der ebenfalls eine essentielle Voraussetzung für die Durchgängigkeit ist, getrennt aufgeführt wird.  Auf diesem Niveau sollte es in den neuen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht weitergehen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Es ist bekannt, dass bei der Herstellung der Durchgängigkeit sowohl der Auf- als auch der Abstieg bedeutend sind. Bezüglich Fischabstieg besteht noch Forschungsbedarf: ein nationales Forum "Fischschutz/Fischabstieg" wurde hierzu eingerichtet. Maßnahmen zu Fischaufstieg, Fischabstieg und Fischschutz werden soweit erforderlich und möglich spätestens auf Ebene der Einzelplanung berücksichtigt.
	02	Zudem müssten bis 2021 die Maßnahmen der Durchgängigkeit hergestellt sein, um entsprechend der Lebenszyklen (z. B. Atlantischer Lachs > 6 Jahre) verschiedener Fischarten bis 2027 überhaupt ein guter Zustand, also die natürliche Reproduktion nachzuweisen ist.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Die Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit werden sukzessive fortgeführt, um die geforderten Ziele zu erreichen. Gemäß WRRL sind die Maßnahmen zum Erreichen des guten Zustands bis spätestens 2027 umzusetzen. Eine später eintretende Maßnahmenwirkung fällt nicht unter diese Zeitvorgabe.
	03	Umwelthaftung Die europäische Umweltpolitik beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung zu bekämpfen, und auf dem Verursacherprinzip. Rechtsgrundlage sind die Artikel 11 sowie 191 bis 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Das Verursacherprinzip wird durch die Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35) umgesetzt, mit der Umweltschädigungen geschützter Arten, natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens verhindert oder behoben werden sollen. Falls bereits Schäden eingetreten sind, sind die Betreiber verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Behebung der Schäden zu ergreifen und die Kosten zu tragen (Text; Kommission). Es ist allgemein bekannt, dass unter dem Begriff "gefährliche berufliche Tätigkeiten" Aufstau und Entnahme von Wasser in Fließgewässern, als schädlich im Sinne der Umwelt, europarechtlich gesetzlich festgestellt ist. Konsequenzen durch die vorgeschriebene Umwelthaftung, die nach EuGH R. C-529/15 bis 30.04.2007 rückwirkend für sämtliche Wasserkraftanlagen bzw. weitere berufliche Tätigkeiten nach Anhang III RL 2004/35 zu erheben sind, außer, dass diese durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 WRRL gedeckt werden, ist leider bisher nicht einmal im Ansatz erkennbar. Wir fordern eine konkrete Aufnahme der Maßnahmen in die Bewirtschaftungspläne. Auch weil besonders dadurch nicht, wie beim EEG die Öffentlichkeit, sondern die Verursacher die Lasten tragen müssen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Die Thematik ""Verursacherprinzip"" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL.

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
5	04	Wasserdienstleitungen Art. 9 WRRL zur Finanzierung ökologischer Sanierungsmaßnahmen Nach Art. 2 WRRL 39. Wassernutzung: die Wasserdienstleistungen sowie jede andere Handlung entsprechend Artikel 5 und Anhang II mit signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand. Weiterhin verlangt Art. 9 WRRL auch die Entrichtung von Gebühren durch die Verursacher Wasserkraft. Das Urteil Rs. C-525/12 zu Art. 9 "Wasserdienstleistungen" wendet sich zwar gegen eine Pauschalisierung der Gebühren, verlangt aber, dass das Verursacherprinzip berücksichtigt wird. Allerdings lässt sich den Ausführungen des Gerichtshofs entnehmen, dass "die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen befugt sind, die Kostendeckung auf eine bestimmte Wassernutzung nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht infrage gestellt werden. Hierzu bedarf es bei der gefährlichen beruflichen Tätigkeit Wasserkraft eigentlich keiner Erklärung.  Dazu der EuGH in, Rn. 44 Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 9 der Richtlinie 2000/60, dass die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III der Richtlinie und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips berücksichtigen. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Umweltzielen der Richtlinie 2000/60 beiträgt. Art. 2 Nr. 38 dieser Richtlinie definiert als "Wasserdienstleistungen" alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art zum einen die Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten.  Rn. 54 Unter diesem Blickwinkel sieht Art. 11 der Richtlinie 2000/60 vor, dass jeder Mitgliedstaat dafür sorgt,	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis:  Wassergebührenpolitik und Förderpolitik ist Aufgabe des Bundes und der Länder und ist dementsprechend an die inhaltlichen, finanziellen und politischen Bedürfnisse angepasst. Nach §3 (16) WHG sind Wasserdienstleistungen folgende Dienstleistungen für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art: a) Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Wasser aus einem Gewässer; b) Sammlung und Behandlung von Abwasser in Abwasseranlagen, die anschließend in oberirdische Gewässer einleiten. Die deutsche Sicht- und Vorgehensweise wurde vom EUGH als richtlinienkonform bestätigt.

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
5	05	Ein Vorschlag von Anglern, der bisher von den FGG in den letzten Stellungnahmen ignoriert wurde, könnte zur bestmöglichen Erreichung der Ziele 2027 in die Maßnahmenpläne aufgenommen werden. Konkret sehen wir dazu die Möglichkeit der zeitweiligen Abschaltung von Wasserkraftanlagen zum Schutz der Fischpopulation. Begründung: Fische, nahezu alle Arten und Entwicklungsstadien driften oder schwimmen in der Dämmerung und Dunkelheit flussabwärts. Dieser natürliche Vorgang endet in einem Massensterben in jeder Wasserkraftanlage.  98 % der Individuen in den Flüssen sind Brut und Kleinfische, die nicht durch andere Maßnahmen geschützt werden können (Forum-Fischschutz). Allein diese Tatsache kann nicht zur wörtlichen Realisierung Abundanz Anhang V WRRL führen. Die Monate mit den höchsten Abwanderungsraten- und Artenzahl sind Oktober bis Dezember und Anfang April bis Mitte Juni. Es gibt Veröffentlichungen, wonach 87 % der Aale über 6 Wasserkraftstandorte durch Abschaltung von 17. 00 Uhr bis 06.00 Uhr unbeschadet im Meer ankamen. Wir fordern dieses Grundkonzept in die Maßnahmenprogramme zu integrieren. Nachts ist der Strombedarf geringer und die fehlenden Einnahmen könnten ja mit den o. g. genannten Abgaben zur Sanierung verrechnet werden.	Es handelt sich um eine Aussage / Forderung, die keinen Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Das Turbinen-Management ist eine Möglichkeit, die zunehmend bei den Möglichkeiten zur Verbesserung der Durchgängigkeit diskutiert und jeweils im Einzelfall abgewogen wird.
	06	Die bisherigen, viel zu allgemein gehaltenen Maßnahmenpläne und Hintergrunddokumente sind bei weitem nicht ausreichend zielführend. Maßnahmen müssen konkrete Zielvorgaben, wie z. B. Aufstiegsraten bei Fischaufstiegen usw. enthalten und auch geprüft werden. Bisher wurde die Durchgängigkeit in vielen Papieren nicht einmal nach Fischauf- und - abstieg unterschieden. Solche Dokumente sind nach unserer Auffassung unzureichend aussagekräftig. So sollte es nicht weitergehen! Wir setzen mit Nachdruck auf eine Überarbeitung der anstehenden Bewirtschaftungspläne.	Bei den Planungen für das Maßnahmenprogramm handelt es sich um eine Rahmenplanung ohne konkrete Verortung. Die detaillierte Ausführungsplanung erfolgt in einem nachgelagerten Arbeitsschritt, bei dem die aufgeführten fachlichen Anforderungen/Kriterien an die jeweilige Maßnahme geprüft und festgelegt werden müssen. Hierzu werden z.B. für die konkret erforderlichen hydromorphologischen Maßnahmen Umsetzungskonzepte erstellt und mit der Öffentlichkeit abgestimmt.
6	01	In den Anhörungsunterlagen sollte deutlich zum Ausdruck kommen, dass in der Fläche mehr als bisher in die Aufklärung und aktive Einbindung der interessierten Öffentlichkeit investiert wird. Akzeptanz für den Gewässerschutz kann nur gelingen, wenn Mitwirkungsangebote "vor der Haustür" und nicht allein auf Landes- oder Flussgebietsebene bestehen:	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 04
		Einrichtung örtlicher Beteiligungsgremien: Als Minimum muss die explizite Aussage in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden, bis spätestens zum Jahr 2020 vorgezogene Runde Tische oder ähnliche Beteiligungsgremien in allen lokalen Teileinzugsgebieten bzw. in allen kreisfreien Städten und (Land-)Kreisen einzurichten. Entsprechende Ansätze gab es während der vorangegangenen Bewirtschaftungsplanung, wie vielerorts in Baden-Württemberg oder in Nordrhein-Westfalen. Sie sollten weiterhin professionell vorbereitet und moderiert sein, zugleich noch proaktiver angekündigt werden, zu ehrenamtsfreundlichen Terminen stattfinden und Wasserkörperbezogene Maßnahmen auch zur Landwirtschaft behandeln.	

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
6	02	Förderung von Wassernetzen: Die WRRL-Umsetzung lebt vom Austausch, der Vernetzung und der fortlaufenden Qualifizierung aller Gewässer-Interessierten. Ein Positivbeispiel für die Akzeptanzfindung und Förderung des Gewässerengagements vor Ort stellen regional organisierte Wassernetze dar, die von haupt- und ehrenamtlichen Gewässer-Aktiven der Zivilgesellschaft geschultert werden, den Dialog zu Nutzern und weiteren Akteuren aufbauen und dazu beitragen, dass ehrenamtlich Engagierte sich mit ihren Erfahrungen konstruktiv in die komplexen Planungsprozesse einbringen können. Der BUND BAK Wasser hält es im Sinne von Artikel 14 WRRL für essentiell, dass die zuständigen Flussgebietsbehörden das Engagement für Wassernetze in den einzelnen Flussgebieten bzw. Bundesländern fördern.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 05
	03	Aktionstage: Um die allgemeine Öffentlichkeit und Nutzer für die Ziele und Maßnahmen der WRRL zu sensibilisieren, braucht es flankierend regelmäßig wiederkehrende, sichtbare und Zielgruppenspezifische Aktionstage zum Gewässerschutz, die Orts- wie Akteurs-übergreifend abgestimmt sind und u.a. öffentlichkeitswirksame Gewässerschauen umfassen können. Entsprechende flussgebietsweite Aktionstage sind ebenfalls im Zeitplan aufzunehmen.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 06
	04	Aussagekräftige Berichte: Um die Umsetzung besser nachvollziehen zu können, sind die Berichte transparenter zu verfassen. Wir regen an, dass die einzelnen Bundesländer – ähnlich wie bereits in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein erfolgt - ihre Zwischenbilanzen vorlegen und hierfür ein konkretes Datum nennen. In den Berichten ist u.a. gesondert darzustellen, bei wie viel Prozent der Wasserkörper und der geplanten Maßnahmen die Arbeiten (entsprechende Angaben fehlen in der Zwischenbilanz der LAWA) schon abgeschlossen sind. Hilfreich wäre zudem, den Sachstand für einzelne Wasserkörper bzw. Gemeinden zu erhalten.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 07
	05	Das Ausmaß der Belastung an gängigen Pestiziden wie Glyphosat und durch Biozide ist umfassend zu ermitteln. Dies schließt auch die Erhebung von Belastungsspitzen und der wesentlichen Eintragsquellen ein.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 11
	06	Die Problematik der Kolmation ist systematisch zu erfassen und ihre Ursachen – wie insbesondere die übermäßigen Einträge an Feinsedimenten – sind anzugehen. Auch hierfür sind die Verunreinigungen in wasserabhängigen Schutzgebieten und Kleingewässern unter 10 km² Einzugsgebietsgröße mit zu berücksichtigen. Letztere machen mind. 70% des Gewässernetzes in Deutschland aus und nehmen Einfluss auf die Qualität der größeren Gewässer.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 12, 13
	07	Hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität in Grundwasserlebensräumen sind ebenfalls sichtbare Anstrengungen zu unternehmen, um Schadstoffe und thermische Belastungen von ihnen fernzuhalten. Um diese gesonderten Problemstellungen zeitnah anzugehen und erste (Umsetzungs-) Erfahrungen zu sammeln, regen wir pilotartige Detailbewirtschaftungsplanungen an.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 11
	08	So sollten administrative Vereinbarungen, rechtliche Klärungen und problem- wie Sektor bezogene Detailplanungen noch konsequenter genutzt werden, um die Integration des Gewässerschutzes in die Landwirtschaft, Raumordnung, Energiepolitik und in weitere relevante Verursacherbereiche wirksamer voranzubringen.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 20
	09	Um vorrangig die Synergien zwischen WRRL, Hochwasserrisikomanagement und Biodiversität zu unterstützen, sind hierzu integrierte örtliche Planungen vorzusehen.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 21

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
6	10	Für die Finanzierung sind die Wassergebührenpolitik und das Sanktionsregime so anzupassen, dass die wesentlichen Verursacher der Gewässerbelastungen die Kosten angemessen mittragen. Die bisherigen Defizite, wie sie auch in der BUND -Studie (Vgl. BUND-Studie zum Wasserentnahmeentgelt: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_wasserentnahmeentgelt _studie.pdf) und der aktuellen Fall-Untersuchung des UfZ (vgl. Reese et al. (2018): Wasserrahmenrichtlinie - Wege aus der Umsetzungskrise. Rechtliche, organisatorische und fiskalische Wege zu einer richtlinienkonformen Gewässerentwicklung am Beispiel Niedersachsens. Baden-Baden. Normos Verlag) aufgezeigt sind, sind bis spätestens 2020 anzugehen. Zugleich ist die Förderpolitik auf (nachweisbar) gewässerverträgliche Lösungen umzustellen.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 22
7	01	Insbesondere die Arbeitsschritte C (Aktualisierung der Bestandsaufnahme) und D (Zusammenstellung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung) sollten möglichst rasch auf örtlicher Ebene (höchstens Landkreisebene) im Rahmen eines Wasserforums diskutiert werden können. Zeitlich sollten diese lokalen Wasserforen im Herbst 2019 durchgeführt werden, damit die Ergebnisse noch in die Zusammenstellung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung einfließen können. Nur durch eine Einbindung der Beteiligten auf örtlicher Ebene kann ein stärkeres Interesse der Bevölkerung erreicht werden.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 05
	02	Für den Arbeitsschritt F (Aktualisierung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme 2015) sollte ein entsprechendes Wasserforum auf lokaler Ebene spätestens im Sommer 2020 stattfinden. Die Maßnahmenplanung muss konkretisiert werden. Die einzelnen Maßnahmen müssen in der Wirkung, im Umfang und im Zeitablauf nachprüfbar sein (s.u.).	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 06
	03	Für den Arbeitsschritt G (Erstellung und Abstimmung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms) bzw. für die Veröffentlichung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sollten ebenfalls weitere örtliche Wasserforum stattfinden. Hier sollte konkret erläutert werden, warum Vorschläge aufgenommen / nicht aufgenommen wurden und wie der Ablauf zu den Maßnahmenprogrammen ist. Im Rahmen der Umsetzungsberichte sollten ebenfalls örtliche Wasserforen stattfinden.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 07
	04	Einrichtung örtlicher Beteiligungsgremien: Als Minimum muss die explizite Aussage in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden, bis spätestens zum Jahr 2020 vorgezogene Runde Tische oder ähnliche Beteiligungsgremien in allen lokalen Teileinzugsgebieten bzw. in allen kreisfreien Städten und (Land-)Kreisen einzurichten. Sie sollten professionell vorbereitet und moderiert sein, zugleich noch proaktiver an gekündigt werden, zu ehrenamtsfreundlichen Terminen stattfinden und Wasserkörper bezogene Maßnahmen auch zur Landwirtschaft behandeln.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 04

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
7	05	Förderung von Wassernetzen bzw. Fluss Allianzen: Die WRRL Umsetzung lebt vom Austausch, der Vernetzung und der fortlaufenden Qualifizierung aller Gewässer Interessierten. Ein Positivbeispiel für die Akzeptanzfindung und Förderung des Gewässerengagements vor Ort stellen regional organisierte Wassernetze dar, die von haupt- und ehrenamtlichen Gewässer Aktiven der Zivilgesellschaft geschultert werden, den Dialog zu Nutzern und weiteren Akteuren aufbauen und dazu beitragen, dass ehrenamtlich Engagierte sich mit ihren Erfahrungen konstruktiv in die komplexen Planungsprozesse einbringen können. Der BN hält es im Sinne von Artikel 14 WRRL für essentiell, dass die zuständigen Flussgebietsbehörden das Engagement für Wassernetze in den einzelnen Flussgebieten b zw. Bundesländern fördern. In Bayern findet diese Vernetzung bisher nur für einzelne Gewässer und rein ehren- amtlich bzw. von den NGOs getragen im Rahmen von Fluss Allianzen statt.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 05
	06	Aktionstage: Um die allgemeine Öffentlichkeit und Nutzer für die Ziele und Maßnahmen der WRRL zu sensibilisieren, braucht es flankierend regelmäßig wiederkehrende, sichtbare und Ziel gruppenspezifische Aktionstage zum Gewässerschutz, die orts- wie akteurübergreifend abgestimmt sind und u.a. öffentlichkeitswirksame Gewässerschaue n umfassen können. Entsprechende flussgebietsweite Aktionstage sind ebenfalls im Zeitplan aufzunehmen.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 06
	07	Aussagekräftige Berichte: Um die Umsetzung besser nachvollziehen zu können, sind die Berichte transparenter zu verfassen. Wir regen an, dass die einzelnen Bundesländer ähnlich wie bereits in Baden-Württemberg und Schleswig Holstein erfolgt ihre Zwischenbilanzen vorlegen und hierfür ein konkretes Datum nennen. In den Berichten ist u.a. gesondert und detaillierter darzustellen, bei wie viel % der Wasserkörper und der geplanten Maßnahmen die Arbeiten schon abgeschlossen sind (entsprechende Angaben fehlen in der Zwischenbilanz der LAWA). Wichtig wäre zudem, den Sachstand für einzelne Wasserkörper bzw. Gemeinden zu erhalten.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 07
	80	Das Ausmaß der Belastung an gängigen Pestiziden wie Glyphosat und durch Biozide ist umfassend zu ermitteln. Dies schließt auch die Erhebung von Belastungsspitzen und der wesentlichen Eintragsquellen ein.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 11
	09	Die Problematik der Kolmation ist systematisch zu erfassen und ihre Ursachen – wie insbesondere die übermäßigen Einträge an Feinsedimenten – sind anzugehen. Auch hierfür sind die Verunreinigungen in wasserabhängigen Schutzgebieten und Kleingewässern unter 10 km² Einzugsgebietsgröße mit zu berücksichtigen. Letztere machen mind. 70% des Gewässernetzes in Deutschland aus und nehmen Einfluss auf die Qualität der größeren Gewässer.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 12, 13
	10	Die (Nicht-)Wirkung der bisher in Bayern weitgehend auf Freiwilligkeit beruhenden Maßnahmen in der Landwirtschaft ist uneingeschränkt darzustellen und daraus abgeleitet für den nächsten Umsetzungszyklus wirksamere Maßnahmen zu ergreifen.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 10
	11	Hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität in Grundwasserlebensräumen sind ebenfalls sichtbare Anstrengungen zu unternehmen, um Schadstoffe und thermische Belastungen von ihnen fernzuhalten. Um diese gesonderten Problemstellungen zeitnah anzugehen und erste (Umsetzungs-) Erfahrungen zu sammeln, regen wir pilotartige Detailbewirtschaftungsplanungen an.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 11

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
7	12	Den grundwasserabhängigen Ökosystemen und den hohen Synergien mit der Umsetzung von Zielen der Biodiversitätsstrategie und von Natura 2000 ist größeres Gewicht sowohl bei der Erfassung des Zustandes als auch bei der Maßnahmenplanung beizumessen.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 12
	13	Kleingewässer unter 10 km² Einzugsgebietsgröße sind bei der Bestandsaufnahme mit zu berücksichtigen. Ohne die Berücksichtigung dieser Gewässer wird ein Großteil des Einzugsgebietes vieler Fließgewässer ausgeblendet.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 13
	14	Es ist darzustellen, welche Maßnahmen hohe Synergien für eine naturverträgliche Anpassung an den Klimawandel aufweisen, bzw. welche Maßnahmen am Gewässer sogar einen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgase leisten.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 14
	15	In die Maßnahmenumsetzung sind konkrete Teilmaßnahmen mit Beschreibung, Ortsangabe, Umsetzungszeitraum und Angaben zum Umsetzungsfortschritt aufzunehmen und über die Datenbank Gewässerbewirtschaftung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 01
	16	Insbesondere sind auch für den Bereich Landwirtschaft konkrete Angaben über die umgesetzten Maßnahmen zu veröffentlichen. Eine Angabe darüber, dass auf einem km² 0 bis über 40 % nach dem KULAP geförderte gewässerschonende Landbewirtschaftungsmaßnahmen durchgeführt wurden, gibt keine Rückschlüsse darauf, wie sich die Belastungen im Gewässer verändert haben.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 02
	17	Der Verweis auf den 2. Bewirtschaftungszeitraum kann entfallen, da die Umsetzung der Maßnahmen eine permanente Aufgabe ist. Zur Umsetzung der Maßnahmen sollte in einem 2-jährlichen Turnus jeweils ein Umsetzungsbericht erstellt werden.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 03
	18	Die Daten der Messstellen sind der Öffentlichkeit vollständig über die Datenbank Gewässerbewirtschaftung zeitnah zur Verfügung zu stellen.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 04
	19	Ausreichende personelle Besetzung der mit der Umsetzung betrauten Ämter.	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 08
	20	Administrative Vereinbarungen, rechtliche Klärungen und problem- wie sektorbezogene Detailplanungen noch konsequenter genutzt werden, um die Integration des Gewässerschutzes in die Landwirtschaft, Raumordnung, Energiepolitik und in weitere relevante Verursacherbereiche wirksamer voranzubringen.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 20
	21	Um vorrangig die Synergien zwischen WRRL, Hochwasserrisikomanagement und Biodiversität zu unterstützen, sind hierzu integrierte örtliche Planungen vorzusehen.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 21
	22	Für die Finanzierung sind die Wassergebührenpolitik und das Sanktionsregime so anzupassen, dass die wesentlichen Verursacher der Gewässerbelastungen die Kosten angemessen mittragen. Die bisherigen Defizite, wie sie auch in der BUND -Studie (Vgl. BUND-Studie zum Wasserentnahmeentgelt: <a href="https://www.bund.net/fileadmin/user-upload-bund/publikationen/fluesse/fluesse-wasserentnahmeentgelt-studie.pdf">https://www.bund.net/fileadmin/user-upload-bund/publikationen/fluesse/fluesse-wasserentnahmeentgelt-studie.pdf</a> ) und der aktuellen Fall-Untersuchung des UfZ (Vgl. Reese et al. (2018): Wasserrahmenrichtlinie – Wege aus der Umsetzungskrise. Rechtliche, organisatorische und fiskalische Wege zu einer richtlinienkonformen Gewässerentwicklung am Beispiel Niedersachsens. Baden-Baden.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 22
		Normos Verlag) aufgezeigt sind, sind bis spätestens 2020 anzugehen.	0:1. A
	23	Zugleich ist die Förderpolitik auf (nachweisbar) gewässerverträgliche Lösungen umzustellen.	Siehe Antwort zu ID 2 lfd. Nr. 22

ID	Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort
7	24	<ul> <li>Verbesserung der öffentlich zugänglichen Daten: Der Umweltatlas Gewässerbewirtschaftung in Bayern wird aktualisiert und mit mindestens folgenden Inhalten nachgerüstet:</li> <li>Konkrete Daten zu den Umsetzungsmaßnahmen im Bereich Wasserwirtschaft und Landwirtschaft;</li> <li>Übernahme der Daten zu Biotopen, zur Geologie, aus iBalis (Nitrat- und Erosionsgefährdung) sowie der Wasserwirtschaft (Überschwemmungsgefährdete Gebiete, Gewässerordnung usw.);</li> <li>Daten aus den Messstellenprogrammen;</li> <li>Daten aus Sondererhebungen wie z.B. Mikroplastik oder Arzneimittel / hormonaktive Substanzen;</li> <li>Daten zu Wasserentnahmen, Kühlwassereinleitungen und Schwall- und Sunkbetrieb an Wasserkraftanlagen.</li> </ul>	Siehe Antwort zu ID 1 lfd. Nr. 10